

GEMEINDE DAISENDORF

KREIS ÜBERLINGEN

TEILBEBAUUNGSPLAN F. D. GEWANN
„GÄRTLESBERG“ M. 1:1 000

GEMÄSS § 2 UND § 5 B BAU G

Die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und der geometrischen Festlegung der Planung wird bescheinigt

..... den

Der Gemeinderat von Daisendorf hat in seiner Sitzung vom 23.10.1973 beschlossen, einen Bebauungsplan B.3. des BBAuG. aufzustellen.



Daisendorf, den 23.10.1973

Meyer
Bürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit seiner Begründung sowie der Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 26.8.1974 durch *Bekanntmachung im Mitteilungsblatt* üblich bekanntgegeben. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit seiner Begründung erfolgte in der Zeit vom 2.9.1974 *für die Dauer* eines Monats



Daisendorf, den 15.10.74

Meyer
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist - nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen - vom Gemeinderat als Satzung gem. § 10 BBauG. beschlossen worden.



Daisendorf, den 22.10.74

Meyer
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist mit Erlaß vom
Ab.: vom Landratsamt gem. § 11 BBauG.
genehmigt.

Überlingen, den

(Siegel)

.....

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und
Zeit der Auslegung sind am durch
ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Be-
bauungsplan mit Begründung hat in der Zeit vom
bis öffentlich ausgelegt.

Daisendorf, den

(Siegel)

.....

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WR = Reines Wohngebiet

II z.B. = zulässige Zahl der Vollgesch.

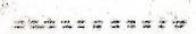
O,4 z.B. = Grundflächenzahl (GRZ) für mehrgeschossige Gebäude kann Befreiung nach § 21 A BaunutzV beansprucht werden.

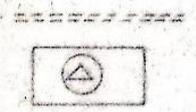
0,8 z.B. = Geschoßflächenzahl (GFZ)

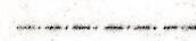
 = Baugrenze

 = Hauptflucht der Baukörper

 = Abgrenzung unterschiedl. Nutz.

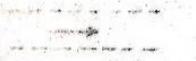
 = mit Leitungsrechten belastete Flächen

 = Umformer (Trafostation)

 = 20 KV-Kabeltrasse

 = Örtliche Verkehrsstrassen

GA, TGA = Garagen, Tiefgaragen

 = Grundstückszufahrten

 = Grenze d. räuml. Geltungsbereichs

 = Geplante Bebauung, in Einheiten nicht verbindlich.

II. Örtliche Bauvorschriften

Dachneigung: Die Dachneigung betr. 0- bzw. 22° Blechverkleidungen sind nicht zulässig.

Einfriedigungen: Gartenmauern in jeder Form sind genehmigungspflichtig.
Die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Grundstücken müssen einheitlich ausgeführt werden.

Äußere Gestaltung: Für die Außenwände u. die Dächer sind möglichst wenig verschiedenartige Baustoffe zu verwenden.

Garagen: Garagen sind mit den Hauptbaukörpern zu verbinden.

III. Erläuterungen



= Bestehende Gebäude

$\frac{36}{2}$

z.B.

= Flurstücksnummern



= Vorhandene Flurstücksgrenzen

E 15

= Höhenlinie

Füllschema d. Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

IV. Nachrichtliche Angaben

= von Bebauung und jeder sichtbehindernder Bepflanzung freizuhalten Grundstücke oder Grundstücksteile. Max. Höhe von Bepflanzungen u.ä. = 0,60 m über fertiger Straßenoberkante.

Planbearbeitung

20.9.1972

Dipl. Ing. Heimo Frenzl
Freier Architekt

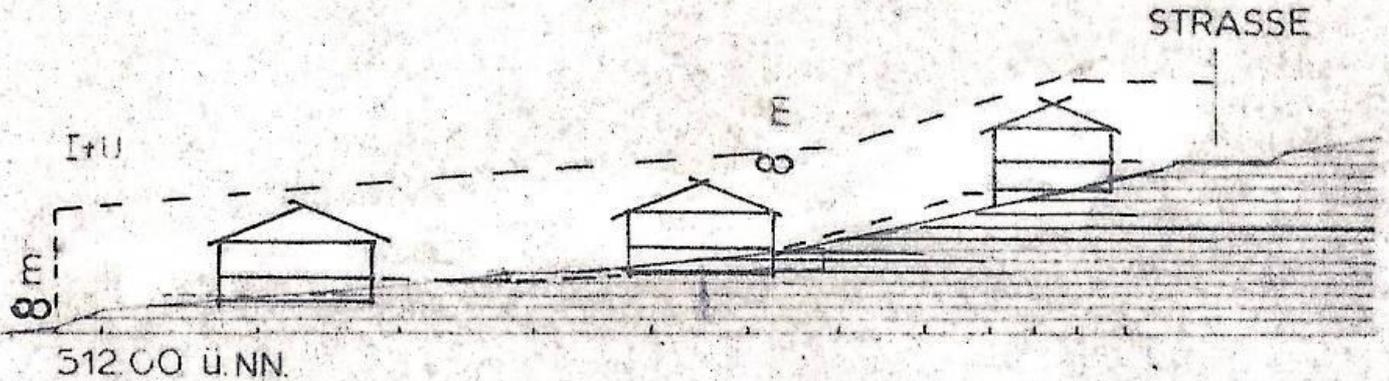
748 Sigmaringen

Hitzkofer Weg 5, Tel. 7339

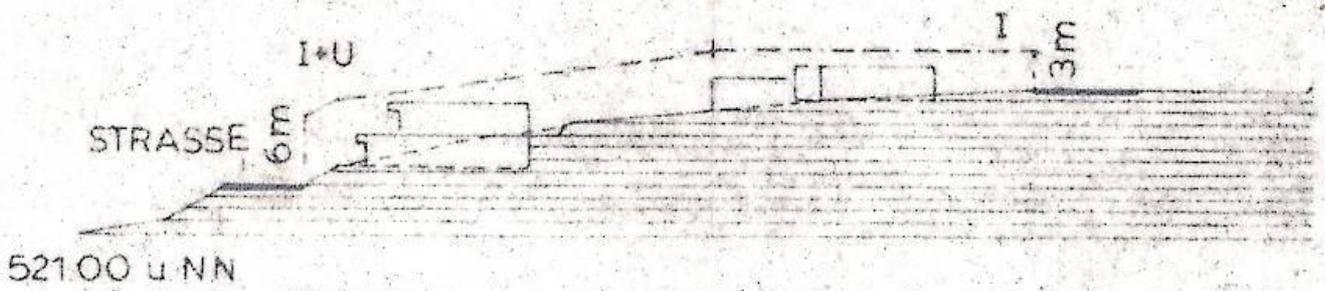
21.3.1973

nach der öffentlichen Auslegung ergänzt

MAXIMALE HÖHENENTWICKLUNG NACH DEN
FESTLEGUNGEN DES REG. PRÄS. SÜDBADEN
VOM 2.5.1972



SCHNITT: 1-1



SCHNITT: 2-2

HOHENGRENZLINIE

A

I
3m

I+U

STRASSE

6m

TGA

523.00 u NN

SCHNITT 3 3

STRASSE

I
3m

I+U

5.8m

6m

TGA

6m

518.00 u NN

SCHNITT 4-4

